

**Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Eignungsprüfungen an der
Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 4. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gebühr bei einer Bewerbung für einen Studiengang, der in Kooperation mit der Theaterakademie August Everding durchgeführt wird, 30 €, für jeden weiteren Studiengang je 10 €.“

**§ 2
Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich**

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt für alle Eignungsprüfungen, die ab dem Sommersemester 2017 an der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. April 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. April 2017.

München, den 4. April 2017

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. April 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. April 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. April 2017.